

# STELLPLATZVERORDNUNG

## Verordnung der Gemeinde Galtür vom 19.07.93 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten.

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGBl. 43/1987 in der geltenden Fassung 19/1984 wird verordnet:

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften LGBl Nr. 20/1981 i.d.g.F. LGBl. Nr. 38/85, entsprechen.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.
4. Eine Planskizze, auf der die Anordnung der erforderlichen Parkplätze maßstabgetreu dargestellt wird, ist dem Bauansuchen der geplanten baulichen Anlage beizulegen.  
Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende baulichen Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

<b>Privatwohnung:</b>	je Privatwohnung - 1 Stellplatz
<b>Fremdenbetten:</b>	je 3 Fremdenbetten - 1 Stellplatz (ausgenommen sind Betten in den Privatwohnungen)
<b>Gaststätten:</b>	je 10 m <sup>2</sup> Gastlokalfäche - 1 Stellplatz (Lokalfäche für Hausgäste wird nicht gerechnet)
<b>Kaufhäuser:</b>	je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche - 1 Stellplatz

angeschlagen am: 30.07.93

abgenommen am: 16.07.93

Galtür, am 16.07.93

Der Bürgermeister:

**Richtlinien für den Bausachverständigen:  
Gemeinderatssitzung vom 29.07.1993**

Stellflächengröße:	2,3 m x 5 m
Kleingaragen:	In Kleingaragen bis zu einer Größe von 10 Stellplätzen werden Stellflächen auch dann anerkannt, wenn sie keine eigene Ausfahrt haben. Es dürfen aber jeweils nur 3 Autos hintereinander geparkt werden.
Parkflächen im Freien:	Für jede im Freien gelegene Parkfläche ist ein eigene Zu- und Ausfahrtsmöglichkeit nachzuweisen.
Besitznachweis:	gepachtete Stellplätze werden nicht anerkannt